

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 017 186
Studiengang: Digital Marketing & Sales for Creator Economy, B.Sc.
Hochschule: PFH - Private Hochschule Göttingen
Studienort/e: Göttingen
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass eingesetzte externe Lehrbeauftragte fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert sind (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist bisher nicht erfüllt.

Aufgrund des Antrags der Hochschule zur Fristverlängerung, wird der Hochschule eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten zur Einreichung der Unterlagen der Auflagenerfüllung gewährt.

Begründung

Die Hochschule reicht einen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Auflagenerfüllung um sechs Monate ein.

Sie begründet die Notwendigkeit einer Fristverlängerung damit, dass der Studiengang aufgrund der Bewerberlage nicht wie geplant zum Wintersemester 23/24 gestartet sei und somit eine Auswahl der Lehrbeauftragten deshalb bisher nicht erfolgt sei. Ein Start des Studiengangs zum Wintersemester 24/25 sei bislang unklar. Daher habe die Hochschule noch keine externen Lehrbeauftragten ausgewählt, um die entsprechenden Nachweise erbringen zu können.

Der Vorstand der Stiftung Akkreditierungsrat hat auf Basis des Antrags entschieden, der Hochschule eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten zur Einreichung der Unterlagen zur Auflagenerfüllung zu gewähren.

Er weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass die Erfüllung der Auflage im vorliegenden Fall nicht zwangsläufig ausschließlich durch die Hereingabe von Lebensläufen erfüllt werden kann. Die Hochschule kann auch durch die Konzeption und Dokumentation eines strukturierten Prozesses zur Auswahl ihrer Lehrbeauftragten (z.B. mit Anforderungen, Auswahlkriterien etc.) nachweisen, dass sie im Regelbetrieb sicherstellt, dass eingesetzte externe Lehrbeauftragte fachlich und methodisch-

didaktisch qualifiziert sind.

Die andauernde Nicht-Inbetriebnahme eines Studiengangs stellt keine Grundlage für weitere Fristverlängerungen dar.

